

Satzung

22.32.04

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hagen vom 23. September 2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 10. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif zu entrichten, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten des Energieverbrauchs (Strom) für die bewohnten Räume einschließlich Zählergebühren sind von den Benutzern unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Darüber hinausgehende Nebenkosten (z.B. für Wasserverbrauch, Flurbeleuchtung, Müllabfuhr u.ä.) sind gemäß dem Gebührentarif in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (3) Beginnt oder endet die Benutzung der Obdachloseneinrichtung im Laufe eines Monats, so wird für jeden Benutzungstag 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet; dabei werden Aufnahme- und Auszugstag voll in die Gebührenberechnung mit einbezogen. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr.

Bei einer Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neu zugewiesene Obdachloseneinrichtung.

§ 2 - Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft oder der Einweisung in diese. Gebührenschuldner ist derjenige, der vom Oberbürgermeister als Obdachloser in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden ist.
- 2) Sind mehrere Personen in demselben Raum einer Obdachlosenunterkunft oder einer in sich abgeschlossenen Nutzungseinheit einer Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden, haften die volljährigen Haushaltsangehörigen für die Zahlung der Gebühr als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist ferner jeder Volljährige verpflichtet, der sich, ohne im Besitz einer gültigen Einweisungsverfügung zu sein, Zugang zu einer Obdachlosenunterkunft verschafft und diese benutzt.

22.32.04 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

- (4) Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
- (5) Ein Gebührenbescheid ergeht gegen jeden Gebührenschuldner.

§ 3 - Gebührenfälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Wird der Benutzer während eines laufenden Monats eingewiesen, wird die Gebühr für diesen angefangenen Monat am 5. des folgenden Monats fällig.

§ 4 - Vollstreckungsmaßnahmen

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Gebührentarif

zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hagen vom 23. September 2009

§ 1 - Grundsatz

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hagen werden die in den nachfolgenden Vorschriften aufgelisteten Gebühren erhoben.

§ 2 - Obdachlosenunterkunftseinheiten der Stadt Hagen

Die Stadt Hagen nutzt folgende Häuser als Obdachlosenunterkünfte:

- (1) Mittlere Unterbringungsqualität:
 - Frankenweg 4 und 6

- (2) Unterbringung von alleinstehenden Frauen:
 - Feithstr. 70

§ 3 - Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich pro m² inklusive Nebenkosten für eine Unterbringung in den Objekten:
 - Frankenweg 4 + 6..... 5,97 €

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro genutztem Zimmer (15 m²) und anteiliger Nutzung der Küche und des Sanitärbereiches (7,5 m²) inklusive der Pauschalen für Strom, Gas und Wasser monatlich in dem Objekt:
 - Feithstr. 70 184,28 €

§ 4 - Angemietete Übergangswohnungen

Für die angemieteten Übergangswohnungen werden Gebühren in Höhe der von der Stadt Hagen an die Vermieter zu zahlenden Mieten erhoben. In der Gebühr sind anteilig Betriebskostenvorauszahlungen enthalten. Die Betriebskosten werden gesondert abgerechnet.

§ 5 - Möblierungspauschalen

Für eingerichtete Notzimmer und Notwohnungen wird eine Möblierungspauschale zuzüglich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

Für eingerichtete Notzimmer beträgt die Möblierungspauschale mtl. 10,- €.

Für eingerichtete Notwohnungen beträgt die Möblierungspauschale mtl. 20,- €.